



BDK-LV Schleswig-Holstein | Polizeizentrum Eichhof Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

An den Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Jan Kürschner o.V.i.A.

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4459

Kiel, 12.02.2025

**Gesetzentwurf zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/2746

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Schleswig-Holstein des Bund Deutscher Kriminalbeamter bedankt sich ausdrücklich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Die zu Gewalt im sozialen Nahraum vorliegenden Opferzahlen in Deutschland wachsen auf. Lag die Opferzahl im Jahr 2019 insgesamt noch bei 214.481, so wurden im Jahr 2023 insgesamt 256.276 Menschen Opfer solcher Gewalt, was einer Steigerung von 19,5 % entspricht. Die Tatsache, dass diese Zahl beinahe einem Viertel aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik bundesweit erfassten Opfer des Jahres 2023 entspricht, verdeutlicht das Ausmaß dieses gesamtgesellschaftlich relevanten Problems. Auch in Schleswig-Holstein ist die Zahl der Opfer von häuslicher Gewalt hoch.

Die Landespolizei Schleswig-Holstein ist zur Erfüllung Ihrer gefahrenabwehrenden Aufgaben unmittelbar darauf angewiesen, dass die ihr zur Verfügung stehenden Opferschutzbefugnisse im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt - im Zusammenwirken mit den zivilrechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes - einen möglichst umfassenden, lückenlosen Schutz gestatten.

Durch den Gesetzentwurf gelingen insoweit wichtige Verbesserungen:



### Zur Neufassung und Ergänzung durch § 201 a LVwG-Entwurf

Die strukturelle Neufassung des § 201 a LVwG-Entwurf führt zu einer besseren Übersichtlichkeit der Vorschrift und erleichtert so die Rechtsanwendung. Die Einzelmaßnahmen (die Wohnungsverweisung, das Betretungsverbot, das Kontaktverbot sowie das Näherungsverbot) werden nunmehr in Absatz 1 zusammengeführt und der einheitlichen Eingriffsschwelle einer konkreten Gefahr für bestimmte Rechtsgüter unterstellt. Eine positive und erfreuliche Neuerung ist die Aufnahme des Schutzgutes der sexuellen Selbstbestimmung, das zuvor in § 201 a LVwG fehlte.

Ebenso begrüßenswert ist, dass es nach dem Gesetzentwurf für die Anordnung eines Betretungsverbot von Orten, an denen sich die gefährdete Person oder sich ihr nahestehende Personen regelmäßig aufhalten werden, nun nicht mehr darauf ankommt, ob der Störer bzw. die Störerin mit der gefährdeten Person in einer Wohnung zusammenlebte. Diese Voraussetzung war für die Wohnungsverweisung von jeher sinnvoll, für das Betretungsverbot allerdings nicht. Auch sinnvoll und notwendig ist der Umstand, dass die Maßnahmen nun auch die der gefährdeten Person nahestehenden Personen berücksichtigen, um ein über diese vermitteltes Unterlaufen der Maßnahmen zu verhindern. Die neue Verpflichtung des Störers bzw. der Störerin, eine Anschrift anzugeben oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen, ist zwar sinnvoll; in der Praxis bleibt jedoch abzuwarten, wie viel Verbesserung eine Pflicht zur Angabe von Daten bringt, die eine tatsächliche Erreichbarkeit der verpflichteten Person nicht garantieren können.

Der neue § 201 a Absatz 2 LVwG-Entwurf gestattet, die Maßnahmen des Absatzes 1 Satz 1 LVwG-Entwurf unter den Voraussetzungen einer hinreichend konkretisierten Gefahr anzuordnen. Eine hinreichend konkretisierte Gefahr kann schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt. Dies ist in den Fällen von häuslicher Gewalt regelmäßig gegeben. Oft kann zwar recht sicher prognostiziert werden, dass das Opfer zukünftig stark gefährdet sein dürfte. Ein genauer Zeitpunkt, ein Ort oder auch nur die Art und Weise der Gefährdung lassen sich noch nicht hinreichend vorhersagen. Im Kontext von häuslicher Gewalt handelt es sich oftmals um Gewaltkreisläufe, deren Entwicklung und deren Ausgang bzw. Fortgang nur extrem schwer vorhersehbar oder prognostizierbar sind.



Die hinreichend konkretisierte Gefahr als ausreichende Eingriffsschwelle für die polizeilichen Schutzmaßnahmen ermöglicht in vielen Konstellationen erst den Erlass notwendiger polizeilicher Opferschutzmaßnahmen und ist damit alternativlos für einen verbesserten Schutz der Opfer.

Die weiteren Veränderungen in Bezug auf die Möglichkeit der Polizei beim Amtsgericht die Geltungsdauer der Maßnahmen auf bis zu 3 Monate zu beantragen, die engere und bessere Verzahnung der polizeilichen Maßnahmen mit den Regelungen des Gewaltschutzgesetzes, die Erweiterung des geschützten Personenkreises auf die im Haushalt lebenden Kinder sowie die insoweit neu geschaffenen Datenübermittlungsbefugnisse sind vorbehaltlos sinnvoll und richtig.

### Zur neu eingeführten Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch § 201 c LVwG-Entwurf:

Die neu geschaffene Möglichkeit eine Person dazu zu verpflichten, ein Gerät stets einsatzbereit und technisch unbeeinflusst bei sich zu tragen, das der Polizei die lückenlose Überwachung ihres Aufenthaltsortes ermöglicht, schließt eine wesentliche Schutzlücke im Zusammenhang mit Hochrisikofällen im Bereich der häuslichen Gewalt und entsprechenden Fällen von Nachstellungen. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung sorgt für die Überwachung derjenigen Bereiche, die entweder durch Anordnungen des Familiengerichts nach dem Gewaltschutzgesetz oder durch polizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt oder Nachstellungen zu „Schutzzone“ für die gefährdeten Personen erklärt wurden. Nur durch diese neue, lückenlose Überwachung ist auch eine erfolversprechende Durchsetzung der Maßnahmen möglich. Voraussetzung für die richterliche Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist die Gefährdungsprognose für den Fall des Eindringens der Störerin oder des Störers in den Schutzbereich des Opfers. Die normierte Eingriffsschwelle entspricht der hinreichend konkretisierten Gefahr aus § 201a Absatz 2 LVwG-Entwurf. Wichtig ist auch der Umstand, dass die Maßnahme nach § 201 c LVwG-Entwurf losgelöst von anderen Anordnungen des Opferschutzes möglich wird und damit tatsächlich zusätzlichen Schutz zu bieten vermag. § 201 c LVwG-Entwurf enthält schließlich sowohl detaillierte und praktikabel erscheinende Fristenregelungen für die Dauer der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als auch durchdachte, grundlegende und unerlässliche Datenverarbeitungsregelungen.



Nicht außer Acht darf aber bleiben, dass durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung der Landespolizei ein Mehraufwand entstehen wird, der zwar nicht als übermäßig groß einzuschätzen ist, in Zeiten von Personalknappheit jedoch durchaus Relevanz entfalten könnte. Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, die z. B. in Spanien bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert wird, ist im Ergebnis jedoch vorbehaltlos zu begrüßen und kann erheblich zur Verbesserung des Opferschutzes in Schleswig-Holstein beitragen.

**Insgesamt hat der Normgeber ein durchdachtes, nicht nur die notwendigen und komplexen Wechselwirkungen durch die Verzahnungen der Regelungen des Gewaltschutzgesetzes mit den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes berücksichtigendes, sondern auch ein sensibel - sowohl im Hinblick auf die notwendigerweise einzubeziehenden Personen im Umfeld der gefährdeten Person, als auch hinsichtlich der komplexen Datenverarbeitungsvorgaben - abgestimmtes, vielschichtiges Gesetz vorgelegt, das der Landesverband des BDK Schleswig-Holstein ausdrücklich unterstützt.**

gez.  
der Landesvorstand

Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Schleswig-Holstein